



Flurbereinigung Arnum-Hemmingen

Teilnehmerversammlung am 18.08.2022



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



1.0 Begrüßung

- 1.1 Allgemeines zur Flurbereinigung
- 1.2 Bericht des Vorsitzenden

2.0 Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2022

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Voraussetzungen
- 2.3 Rechtsmittel
- 2.4 Überleitungsbestimmungen

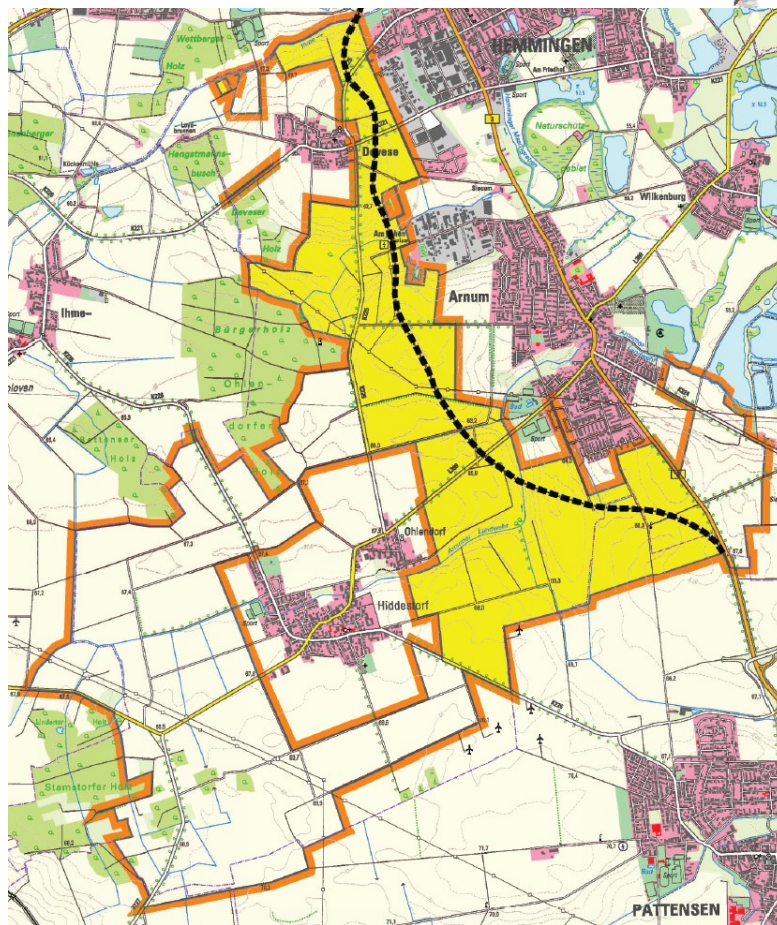
3.0 weiterer Ablauf des Verfahrens

4.0 Verschiedenes



TOP 1:

Begrüßung





1.1 Allgemeines zur Flurbereinigung

Vorstandsmitglieder:

1. Dirk Wulkopf (Vorsitzender)
2. Dr. Dirk Lüerssen (stellv. Vorsitzender)
3. Jürgen Behmann
4. Holger Brandes
5. Thomas Dietmar
6. Ernst Goldschmidt
7. Burkhard Köhler
8. Ralf Möller
9. Rolf-Henning Wilke

pers. Vertreter:

Lutz Wulkopf
Wulf Lieke
Manfred Ebeling-Hoppe
Friedrich Kollrodt
Christian Redeker
Ernst-August Nordmeyer
Hans-Albert von Campe
Heinrich Tubbe
Christian Baxmann



1.1 Allgemeines zur Flurbereinigung

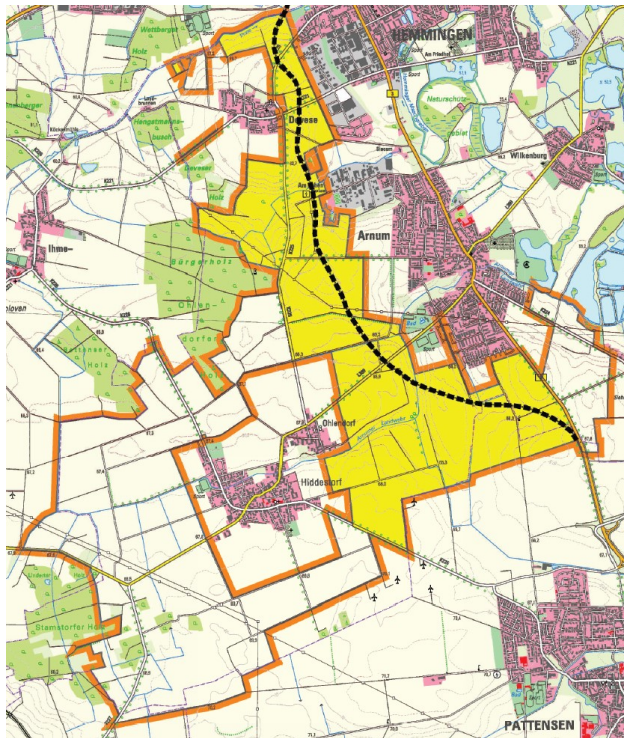
Zeitlicher Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens

- 2011 Anordnung der Flurbereinigung
- 2015 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
- 2017 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- **2022 vorläufige Besitzeinweisung**



1.1 Allgemeines zur Flurbereinigung

- Einleitung: 14.12.2011
- Verfahrensgröße: 1175 ha
- Teilnehmeranzahl: 138
- Flurstücke (Altbestand): 983
(Neubestand): 647





1.2 Bericht des Vorsitzenden

Erfolge der Flurbereinigung

- Durchschneidungsschäden minimiert
- Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz an der Arnumer Landwehr
- Wegebau
- Abgabe landwirtschaftlich nicht nutzbarer Flächen an die Straßenbauverwaltung
- Flurstücke 983 → 647
- Arrondierung der Eigentumsverhältnisse



TOP 2:

Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2022

2.1 Allgemeines

2.2 Voraussetzungen

2.3 Rechtsmittel

2.4 Überleitungsbestimmungen





2.1 Allgemeines zur Besitzeinweisung

Was ist die Besitzeinweisung?

- Regelt den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Flurstücke/Grundstücke
- Den Beteiligten soll frühzeitig die Nutzung der Zusammenlegungsvorteile ermöglicht werden
- Lediglich der Besitzübergang, noch kein Eigentumsübergang
- Rechtliche Wirkung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Ausführungsanordnung)

...



...

- Durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben
- Ab Ende 34. KW / Anfang 35. KW: **Absteckung** der neuen Grenzen (Holzpflöcke)
- Versendung Unterlagen/Nachweise: Ende 34. KW

...





...

➤ Auslegung der Unterlagen vom 29.08.2022 – 12.09.2022

- Text der vorläufigen Besitzeinweisung inkl. Begründung
- Überleitungsbestimmungen
- Karten der neuen Feldeinteilung

Ort: Rathaus (Büro von Herrn Dietmar U.03), Internet

➤ Die **Erläuterung** der neuen Feldeinteilung finden jeweils von 9:00-12:00 und 14:00-18:00

- Do, 08.09.2022
- Fr, 09.09.2022
- Mo, 12.09.2022

Ort: Rathaus, Büro U.09



TOP 2:

Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2022

2.1 Allgemeines

2.2 Voraussetzungen

2.3 Rechtsmittel

2.4 Überleitungsbestimmungen





2.2 Voraussetzungen der Besitzeinweisung



- Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragen worden
- Endgültige Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor
 - Nachweis Alte Flächen inkl. Besitzstandkarte
 - Nachweis Neue Flächen inkl. Besitzstandkarte
- Das Verhältnis der Abfindung zur eingebrachten Fläche steht fest



TOP 2:

Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2022

2.1 Allgemeines

2.2 Voraussetzungen

2.3 Rechtsmittel

2.4 Überleitungsbestimmungen





2.3 Rechtsmittel gg. die Besitzeinweisung



- Widerspruch gegen die Anordnung der vorl. Besitzeinweisung möglich
 - **Frist:** Ein Monat nach Bekanntgabe
 - **Wie:** Schriftlich beim ArL Leine-Weser

- Erfolg nur denkbar, wenn:
 - vorübergehende Nutzung unzumutbar ist
 - unzumutbarer Eingriff in Betriebsstruktur (Existenzgefährdung)

Wertgleichheit der Abfindung (§44 FlurbG) wird erst bei Planvorlage geprüft



2.3 Rechtsmittel gg. die Besitzeinweisung



- Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches
- Antrag auf Aussetzung des Sofortvollzuges möglich



TOP 2:

Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2022

2.1 Allgemeines

2.2 Voraussetzungen

2.3 Rechtsmittel

2.4 Überleitungsbestimmungen





2.4 Überleitungsbestimmungen

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den **Besitz** ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind.

Die **Grenzen** der Abfindungen sind in die Örtlichkeit übertragen, mit Holzpflöcken kenntlich gemacht und mit den Ordnungsnummern versehen worden.





2. Als **spätester Zeitpunkt für die Übergabe** der mit Früchten bestandenen bzw. stillgelegten Flächen werden folgende Tage bestimmt, soweit die Beteiligten untereinander keine andere Regelung treffen. Eine diesbezügliche andere Regelung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) nicht beaufsichtigt.

a) Raps:	15.09. 2022
b) Getreide:	15.09. 2022
c) Kartoffeln:	15.11. 2022
d) Hülsenfrüchte:	15.11. 2022
e) Feldfutter, Zwischenfrüchte:	15.11. 2022
f) Rüben, Rübenblatt, Kohl, Silomais und Feldgemüse:	15.11. 2022
g) Körnermais:	15.12. 2022
h) Wiesen u. Weiden, Ackergras, Garten- u. Hofraumflächen, Gemüsegärten:	31.10. 2022



Das **Abernten** der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt im gehäckselten Zustand als geräumt gilt. Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind im Stoppel zu übergeben, wobei Stroh im gehäckselten und flächenmäßig ausgebreiteten Zustand als geräumt gilt. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.



3. Auf den alten Grundstücken **gestapelter Mist sowie dort gelagerter Kalk** muss bis zum **01.10.2022** vom Vorbesitzer abgefahren werden.
4. Der **neue Besitzer** kann die zugewiesenen Grundstücke ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.
 - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ArL auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
 - b) Holzungen, Feldgehölze, einzeln stehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung **aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen. Keinesfalls darf er solche ohne Zustimmung des ArL beseitigen.



5. Der **bisherige Besitzer** ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch die vorläufige Besitzeinweisung einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise **beschränkt**:
- a) Er darf keinen **Boden** von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, hat er dem Empfänger Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung des ArL einzuholen. Bei Zuwiderhandlungen kann das ArL den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wiederherstellen lassen; die Festsetzung eines Bußgeldes ist darüber hinaus möglich.

...



...

- c) er darf diese Flächen **nach Abernten der Hauptfrucht** nicht mehr mit Nachfrüchten, Zwischenfrüchten, Raufutter und dergleichen bestellen.
- d) Brachliegende Flächen oder Flächen, auf denen **Agrarumweltmaßnahmen** durchgeführt wurden, sind vom Vorbesitzer so herzurichten, dass der Planempfänger die Fläche ohne zusätzlichen Aufwand bestellen kann (schlegeln).



Flächen, für die eine Förderung im Rahmen der **Agrarumweltmaßnahmen** gewährt wird, dürfen grundsätzlich erst nach den in den jeweiligen Regelungen festgelegten Zeitpunkten geräumt werden.

Vorbesitzer bzw. -bewirtschafter müssen dem neuen Besitzer bzw. Bewirtschafter über den maßgeblichen **Übergabezeitpunkt** informieren! Eine Missachtung der Termine kann dazu führen, dass der Vorbesitzer/Antragsteller **sanktioniert** wird. Dies wiederum kann zu **Schadensersatzansprüchen** gegen den Verursacher führen. Gegebenenfalls kann der neue Besitzer wegen besonderer Wirtschaftserschwernisse Schadensersatzansprüche beim **ArL geltend machen.**





Agrarumweltmaßnahmen, die **lagegenau** durchgeführt werden (über den gesamten Verpflichtungszeitraum an derselben Stelle) und bei denen der bisherige Bewirtschafter die Flächen nicht mehr nutzt, werden bzgl. dieser Flächen durch die **Besitzeinweisung grundsätzlich beendet**, wenn der neue Bewirtschafter die Verpflichtung nicht vom Vorbewirtschafter übernimmt.

Ob eine **Übernahme** möglich ist, ist mit der zuständigen **Bewilligungsstelle** zu klären.

Für die Abfindungsflächen kann ggf. ein Antrag auf Aufnahme in die Maßnahme (Folgeantrag) gestellt werden.



Exkurs: Beispiele der LWK



Variante 1: Eine in 2022 neu beantragte Maßnahme soll zurückgenommen werden

- Neue AUKM (GAP 2023) oder in 2022 gestellte Folge- bzw. Neuanträge zu den bisherigen AUM (alte GAP), die im Sammelantrag 2022 beantragt wurden, können bis Mitte Dezember 2022 kostenfrei schriftlich zurückgezogen werden. Bei später zurückgezogenen Maßnahmen (je nach Maßnahme spätestens bis Mitte April 2023 möglich) fällt eine Widerrufsgebühr von derzeit 36€ an.



Exkurs: Beispiele der LWK



Variante 2: Eine in 2022 neu beantragte oder bereits bestehende Maßnahme soll vom neuen Eigentümer bzw. Bewirtschafter übernommen werden

- Die Übernahme der bestehenden Verpflichtung durch den neuen Eigentümer bzw. Bewirtschafter ist möglich. Ein **Bewirtschafterwechsel** muss mit der Anlage 7a zum **Sammelantrag** angezeigt werden.



Exkurs: Beispiele der LWK

- Nr. 6.9 der RL NiB AUM: Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, können die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nach Artikel 47 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden **Sammelantrag angezeigt** wird, der bis zu dem nach Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, genannten Stichtag bei der LWK eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum ab dem 15. bis einschließlich 31. Mai des Jahres übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der LWK angezeigt worden sein.



Exkurs: Beispiele der LWK

Variante 3: Eine bereits mehrere Jahre bestehende Maßnahme soll vom neuen Eigentümer bzw. Bewirtschafter nicht übernommen werden

- Ein **Auslaufen** der Verpflichtung ist gemäß Art. 47 Abs. 2 bzw. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 möglich, ohne dass eine Rückforderung gefordert wird.
- Art. 47 (2) Wird die **Gesamtheit** oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der **gesamte Betrieb** während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, **an eine andere Person übertragen**, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert



Exkurs: Beispiele der LWK



- Art. 47 (3) Ist der Begünstigte an der weiteren **Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert**, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.



Exkurs: Beispiele der LWK



Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.

Jegliche Mitteilungen haben schriftlich per Post (Adresse: Wunstorfer Landstr. 9, 30453 Hannover) oder Fax (0511-3665-1561) an die Bewilligungsstelle Hannover zu erfolgen.



- 6. Maßnahmen, die der Herstellung der wertgleichen Abfindung** dienen (Planinstandsetzungsmaßnahmen), werden von der Teilnehmergeinschaft (TG) unter Aufsicht des ArL durchgeführt. In Absprache kann die TG auch einzelne Personen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen. Der Umfang der Planinstandsetzungsmaßnahmen wird zwischen dem Planempfänger und dem ArL abgesprochen und vom ArL abschließend festgelegt.





II. Einfriedungen, Steinhaufen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen, Blattmieten usw.

1. **Erd-, Stein-, Komposthaufen und Strohdienmen sowie Zäune** und andere Einfriedungen hat der frühere Besitzer, bis zum Übergang des Planes zu entfernen und die Fläche planiert zu übergeben, falls zwischen ihm und dem Planempfänger keine andere Einigung zustande kommt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. **Weideschuppen und Tränkanlagen** müssen bis zum Übergabestichtag entfernt sein, andernfalls gehen sie in das Eigentum des neuen Planempfängers über oder werden auf Kosten des Altbesitzers entfernt.



II. Einfriedungen, Steinhäufen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen, Blattmieten usw.

3. Blattmieten, Zuckerrübenlagerung, Misthaufen:

- a) Blattmieten, Rundballen und Abdeckmaterial hat der frühere Besitzer bis zum Übergang der Flächen zu entfernen.
- b) Die Lagerung von Zuckerrüben bis zum Ende der Kampagne muss der Planempfänger (Nutzungsberechtigter) dulden, sofern sie auf Vorgewenden an den befestigten Wegen bis zum Abruf durch die Zuckerrübenfabriken gelagert werden.
- c) Neu anzulegende Blattmieten der Planempfänger müssen von der abgesteckten Besitzgrenze einen Mindestabstand von 10 m einhalten.



4. Die **Gewässer und Gräben** dürfen vom Vieh nicht betreten werden. Sie sind daher, soweit erforderlich, einzuzäunen. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass die Böschungen durch das Vieh nicht beschädigt werden können und der Wasserabfluss nicht gehemmt wird. Am wirksamsten wird eine Beschädigung des Grabenprofils vermieden, wenn Selbsttränken (Weidepumpen) aufgestellt werden.
5. Für **Beregnungsbrunnen**, die den Besitzer wechseln, erfolgt eine besondere Regelung nur auf Antrag.
6. Bei **Neuanlagen von Weidezäunen** ist zu den angrenzenden Ackerflächen ein Mindestabstand von 0,60 m und zu angrenzenden Gewässern II. und III. Ordnung jeweils von 1,00 m einzuhalten bzw. die Abmarkung / Kennzeichnung der Gewässerrandstreifen anzuhalten.





III. Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

1. Für bereits ausgebrachten **Dünger** wird keine Entschädigung gewährt.
2. Vorhandene **Rohrleitungen und Dränagen** dürfen von dem Alteigentümer nicht entfernt werden. Der in der neuen Feldeinteilung benannte Empfänger hat diese Anlagen einschließlich ihrer Unterhaltung zu übernehmen bzw. zu dulden. Eine Entschädigung erfolgt hierfür nicht. Vorhandene Drainagepläne sind den Neubesitzern auszuhändigen.
3. Über das durchschnittliche Maß **hinausgehende Nachteile** können nach den Vorschriften des §51 FlurbG ausgeglichen werden. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Teilnehmergeinschaft zu richten - Nachweise sind beizufügen.



IV. Einziehung der alten Wege und Gräben; Ausbau der neuen Anlagen

Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten, die entfallen, müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen fertig ausgebaut und benutzbar sind. Die notwendigen Überfahrten werden aufgrund von Anträgen der Beteiligten von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die Lage und die Abmessungen hierfür bestimmt das ArL im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft.

Alte Überfahrten, die nicht bestehen bleiben können, weil sie den Anforderungen nicht genügen, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft beseitigt. Bis zum Ausbau der neuen Anlagen hat bei Grundstücken ohne eigene Zufahrt der anliegende Planempfänger die Überfahrt über sein Grundstück zu gestatten. Sonderwünsche der Planempfänger sind von diesen zu finanzieren.

Die Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen sind von den Planempfängern zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf einer Länge von mindestens 2 m geräumt werden.



V. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse

Bestehende **Nießbrauch- und Pachtverhältnisse** werden durch die Flurbereinigung **nicht aufgehoben**. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchsberechtigten bzw. Pächters von den eingebrachten Flächen auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Nießbrauch- bzw. Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ArL nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG. Gemäß § 66 Abs. 2 FlurbG sind die Vorschriften der §§ 69 bis 71 FlurbG sinngemäß anzuwenden.

Demnach gelten folgende Bestimmungen...



...

- a) Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage an zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

- b) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

- c) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Stichtag der Besitzeinweisung des laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen. (§ 70 Abs. 2 FlurbG).



- d) Die Vorschriften des § 70 Abs. 1 und 2 FlurbG gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben (§ 70 Abs. 3 FlurbG).
- e) Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Stichtag der Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).



VI. Besondere Hinweise

1. Gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5) - in der zuletzt gültigen Fassung – handelt ordnungswidrig, wer **Vermessungs- und Grenzpunkte** bzw. deren Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet sowie Schutzflächen nach § 7 NVerMG überbaut abträgt oder sonst verändert.
Ordnungswidrigkeiten dieser Art können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für die **Wiederherstellung** im Rahmen der Besitzeinweisung gesetzter neuer Grenzzeichen werden auf der Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in der jeweils gültigen Fassung Kosten erhoben.



VI. Besondere Hinweise

2. Jede **Beschädigung der Wege und Gewässer** und der dazu gehörenden Einrichtungen wird bei vorsätzlicher Begehung als **Straftat**, andernfalls als **Ordnungswidrigkeit** nach § 42 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (NWaldLG) - in der zuletzt gültigen Fassung - geahndet.
3. Der Planempfänger hat sich selbst davon zu unterrichten, wo sich in seiner Landabfindung alte, **ungültig gewordene Grenzzeichen** oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.



4. Das **Wenden** mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen ist nicht zulässig. Desgleichen ist das **Abstellen** von Fahrzeugen und Geräten sowie das **Lagern** von Mist und Erde von geernteten Früchten (Rüben, Stroh) auf der befestigten Fahrbahn oder dem Sommerweg sowie in der Fahrspur der nicht befestigten Wege verboten.

5. Die **rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes** wird unabhängig von der vorläufigen Besitzeinweisung zu einem **späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung**, der Ausführungsanordnung, angeordnet. Erst mit dem in der **Ausführungsanordnung** bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** gemäß §§ 61, 62 FlurbG an die Stelle des bisherigen. Insbesondere gehen dann die neuen Grundstücke an Stelle der alten in das Eigentum der Teilnehmer über. Die tatsächliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird durch die oben genannten Überleitungsbestimmungen geregelt. Sie werden mit der vorläufigen Besitzeinweisung wirksam.



6. Der Alteigentümer/Vorbesitzer verpflichtet sich, die abzugebenden Flächen frei von **Gefahren** für die Sicherheit von Menschen und Tieren zu übergeben. Unvermeidliche Gefahrenstellen sind dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen.
7. In allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das ArL.



VII. Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen

Die **Anordnungen in den Überleitungsbestimmungen können nach § 137 FlurbG erzwungen werden**. Insbesondere können Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vorgenommen werden. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen anderen vorgenommen werden oder werden Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen zu unterlassen sind trotzdem vorgenommen, so kann ein **Zwangsgeld** gemäß § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) - in der zuletzt gültigen Fassung - bis zu einem Betrag von 25.000 € festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.



VIII. Hinweise für Teilnehmer an Agrarförderungsverfahren

Hinweise zu Rechtsnormen:

Rechtsnorm für Änderungen des Sammelantrages oder Zahlantrages: Art. 15 VO (EU) Nr. 809/2014

1. Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein

In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren. Für alle Anträge von **flächenbezogenen Zahlungen** im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend. ...



...

Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre **Pächter** über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu **unterrichten**.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschafter, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten **Sammelantrag** mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungssanktionen führen.



2. Dauergrünland

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren **Status**, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der **Dauergrünlandstatus** ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa, wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das **absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland**, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde **Auskunft zum Dauergrünlandstatus** der Flächen erteilen.





3. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im **Sammelantrag** als **ÖVF** gekennzeichneten Flächen einem **anderen Betrieb zugewiesen** werden. Für diesen Fall werden die **neuen Bewirtschafter** darauf hingewiesen, die bestehenden **Greening-Auflagen** (ökologische Vorrangflächen), insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, **einzuhalten**. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von **Cross Compliance erst ab dem 16.02.** des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern **bearbeitet** werden. Anderenfalls hätte dies Verwaltungssanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge.



Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche **Verpflichtungen** hierauf ruhen.

Für **aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen** (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.



Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die **Bewirtschaftungs-modalitäten** bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämienengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gemäß § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).





4. Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsauflage, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen von dem neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsauflage, die angebaute Kultur zu erhalten.



...

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

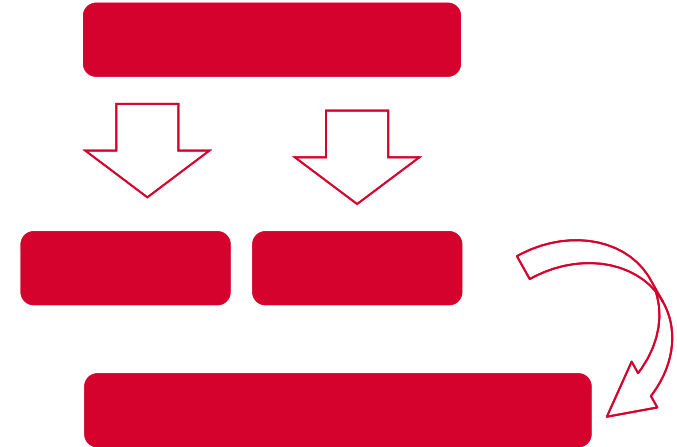
Ansonsten werden **alle übrigen AUM-Verpflichtungen** (Grünland & Ackerland) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämienrechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.



TOP 3:

weiterer Ablauf des Verfahrens





Einleitung und Anordnung des Flurbereinigungs- verfahrens

Vorverfahren

Aufklärung der Teilnehmer

Unterrichtung und Anhörung
der Träger öffentl. Belange

Flurbereinigungsbeschluss Flurbereinigung Arnum-Hemmingen 2011

Bestandserhebung & Teilnehmergemeinschaft

Ermittlung der Beteiligten

Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft

Wertermittlungsverfahren 2015

Aufstellung der
Neugestaltungsgrundsätze

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspfl.
Begleitplan genehmigt 2017

Neugestaltungs- und Ausführungs- phase

Herstellung der gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen

Absteckung und
Vermessung der Anlagen

Auswertung

Planwunschtermin

Neuzuteilung / Landabfindung

Absteckung und Vermessung
der neuen Grundstücke

Vorläufige Besitzeinweisung 2022

Flurbereinigungsplan 2024

Ausführungsanordnung 2026

Abschluss des Flurbereinigungs- verfahrens

Berichtigung der
öffentlichen Bücher 2027

Schlussfeststellung (2028)



Geplanter zeitlicher Ablauf

- 2011 Anordnung der Flurbereinigung
- 2015 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
- 2017 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- **2022 vorläufige Besitzeinweisung**

Geplante Zeitschiene

- 2024 Vorlage des Flurbereinigungsplanes
- 2026 (Vorzeitige) Ausführungsanordnung
- 2026 Berichtigung des Liegenschaftskatasters
- 2027 Grundbuchberichtigung
- 2028 Schlussfeststellung



TOP 4:

Verschiedenes



Fragen?



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofsplatz 3-4

31134 Hildesheim

www.arl-lw.niedersachsen.de

Projektleitung: Jennifer Weiß

Tel.: +49 5121 6970-163

Fax: +49 5121 6970-202

mailto: jennifer.weiss@arl-lw.niedersachsen.de

Sachbearbeitung: Bernd Tiede

Tel.: +49 5121 6970-160

Fax: +49 5121 6970-202

mailto: bernd.tiede@arl-lw.niedersachsen.de

Techn. Bearbeitung: Alexis Kelsch

Tel.: +49 5121 6970-157

Fax: +49 5121 6970-202

mailto: alexis.kelsch@arl-lw.niedersachsen.de